

Begriff.

Unter Krankheitsvortäuschung (Krankheits-Vorspiegelung, Krankheits - Erdichtung, Krankheits - Erkünstelung, Simulation) wird das betrügerische Verfahren verstanden, mittels dessen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks eine nicht vorhandene Krankheit vorgegeben, nachgeahmt oder künstlich erzeugt wird.

Der Zweck dieses Verfahrens ist ein mehrfacher: theils will sich der Betrüger einer Pflicht, z. B. der Militärpflicht entziehen, ein Anderer will von der beruflichen Arbeit oder von einem Amte befreit werden, ein Dritter will einer Strafe entgehen, ein Vierter Rechte z. B. auf Unterstützung erwerben etc.

Die Mittel, mit denen die Täuschung versucht wird, sind Geberden, Worte, Handlungen und sachliche (concrete) Mittel. Die sachlichen Mittel treten besonders bei den absichtlichen Erzeugungen von Krankheiten, z. B. bei den Selbstverstümmelungen in den Vordergrund.

Geschichtliches.

Das älteste Beispiel einer Krankheitsvortäuschung knüpft sich an Odysseus. Die schon im Alterthum verbreitete Mittheilung hierüber hat nach Hygin's 95. Sage (vgl. meine Darlegung im „Feldarzt“ 1876 Nr. 16 und 17) folgenden Wortlaut: Agamemnon und Menelaos, Atreus' Söhne; kamen, als sie die für den Angriff auf Troja vereidigten Führer geleiteten, nach der Insel Ithaka zu Odysseus,

Laertes' Sohn, dem geweißt worden war, dass er, falls er nach Troja gehen würde, nach 20 Jahren allein, der Genossen beraubt, als Bettler heimkehren würde. Und da er wusste, dass Männer zu ihm kommen wollten, um ihm zuzureden, spiegelte er Wahnsinn vor: setzte sich eine Kappe auf und schirrte ein Pferd mit einem Rinde zusammen an den Pflug. Palamedes merkte, so wie er ihn erblickte, die Vortäuschung, hob den Telemach, den Sohn des Odysseus, aus der Wiege, warf ihn vor den Pflug und rief: Lass ab von Deiner Vorspiegelung und schliesse Dich den Vereidigten an! Darauf versprach Odysseus zu kommen, wurde aber in Folge dieses Vorfalles Feind des Palamedes.

Auch den Achilleus überliefert uns die Sage als Spiegelfechter. Da seine Vortäuschung aber nur darin bestand, dass er sich verkleidete, also weibliches Geschlecht, nicht eine Krankheit, vortäuschte, so darf an dieser Stelle nicht näher auf diesen Betrug eingegangen werden.

Eine Krankheitsvortäuschung hat sich ferner, wie im 1. Buch Samuelis C. 21 V. 13 berichtet wird, David zu Schulden kommen lassen. David kam auf der Flucht zum Könige Achis und hat sich vor diesem verstellt, um nicht erkannt zu werden. Aus den Worten der Bibel, die diese Verstellung schildern: Und verstellte seine Geberde vor ihnen und kollerte unter ihren Händen und stiess sich an die Thür am Thor, und sein Geifer floss ihm in den Bart — hat man auf vorgespiegelte Fallsucht schliessen wollen. Ich glaube indess, im Deutschen Archiv für Geschichte der Medicin 1878 1. Heft S. 40 u. ff. mit Hilfe des Urtextes nachgewiesen zu haben, dass David nicht Fallsucht, sondern Geisteskrankheit vorgespiegelt hat.

Weiterhin werden Solon von Athen und der jüngere Brutus von der Geschichte als Spiegelfechter bezeichnet. Ferner erzählt Dionysius von Halicarnass (Antiqu. rom. IX, 50, S. 606 edid. Sylb.), dass die römischen Soldaten unter Appius Claudius, als sie 469 v. Chr. nicht gegen die Volsker habe kämpfen wollen, sich Verbandmittel um die

gesunden Glieder, als ob sie verwundet seien, gelegt haben. Valerius Maximus (lib. VI, c. 4) theilt mit, dass ein Militärflichtiger sich die Finger der linken Hand abgeschnitten habe, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.

Die älteste wissenschaftliche Abhandlung über Krankheitsvorspiegelungen rührt, soweit es bekannt, von Galen her, stammt also aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. Der Titel dieser Abhandlung, deren u. A. Kühn XIX. 1., Haller in Bibl. med. pract. Tom. II. S. 113 und Häser in der 3. Bearbeitung seiner Geschichte der Medicin S. 354 gedenkt, lautet *Πῶς δεῖ ἐξελέγγειν τοὺς προσποιουμένους νοσεῖν*, oder in lateinischer Uebersetzung: „Quomodo morborum simulantes sint deprehendendi“.

Der mehr als tausendjährige Ruhm Galens lässt es begreiflich finden, dass auch diese Schrift mehrfach übersetzt worden ist. Die vielleicht bekanntesten Uebersetzungen haben J. Fichard (Lyon 1555. 16^o) und Jo. Lalamans (Paris 1578. 8^o) geliefert; in meiner „Militärmedizin“ (Braunschweig 1887. 8^o. 762 S.S.) habe ich noch eine dritte Uebersetzung (Genev. 1579. 8^o) angeführt, deren Urheber ich nicht kenne.

Aus der Uebersetzung von Lalamans, die ich in Friedreichs Blättern für gerichtliche Medicin 1888 S. 21 bis 26 in's Deutsche übertragen habe, geht hervor, dass Galen als diejenigen Krankheiten, die vorgespiegelt zu werden pflegen, Entzündungen (Röthungen), Anschwellungen, insbesondere Knieanschwellung (durch Auflegen der Thapsiawurzel), Rothlauf, Bauchweh, Blutspucken und Geisteskrankheit nennt.

In der Barbarei des Mittelalters wucherte die Sucht der Krankheitsvortäuschung üppig weiter, so dass Kaiser Justinian (527 bis 565) in seiner Gesetzessammlung Vorschriften für die Beamten gab, denen es oblag, sich über den Gesundheitszustand jener Staatsbürger zu vergewissern, die Krankheiten vorschützten, um öffentliche Aemter nicht übernehmen zu müssen.

Zum Zeichen, wie volksthümlich dieser Betrug bis in die neuere Zeit geblieben, werden dem Dr. Eisenbart folgende drastische Verse in den Mund gelegt:

Im Lager zu Capernaum
Da ging's Kanonenfieber 'rum.
Ich gab den Kerls ein Vomitiv,
So dass die ganz' Armee entlieff.

Den Gerichts- und Militärärzten, die sich früher mehr als heutzutage mit der Entlarvung vorgespiegelter und erkünstelter Krankheiten zu beschäftigen hatten, ist neuerdings die Classe der Krankenkassen-Aerzte hinzugetreten. Ja ihnen scheint die Aufgabe zuzufallen, den Ausbau dieses Gebietes fortzusetzen. Dies erhellt beispielsweise aus einem im Januar 1895 veröffentlichten Aufrufe des Vereins der freigewählten Cassenärzte von Berlin, in dem der Vorstand die Mitglieder angesichts des rapiden Anstiegens der Krankenziffern bei einzelnen Krankenkassen dringendst ersucht, jedem Simulationsversuche auf das Entschiedenste entgegenzutreten und bei Bescheinigungen von Arbeitsunfähigkeit mit der grössten Vorsicht und Strenge zu verfahren.

Ob Androhungen strenger Strafen dem Betrüge merklichen Einhalt thun, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Im Militär fehlt es freilich an solchen nicht.

In § 82 des deutschen Militärstrafgesetzbuches wird der mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedroht, der in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Militär-Dienstverpflichtung ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet. Und in § 81 desselben Buches wird derjenige mit Gefängniss von 1 bis zu 5 Jahren bedroht, der vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Dienstverpflichtung sich selbst oder durch einen andern untauglich macht. Ingleichen beschäftigen sich §§ 111 und 12 der Kriegsartikel und §§ 142 und 143 des Deutschen Strafgesetzbuches mit den eben bezeichneten betrügerischen Handlungen.

Einen viel beträchtlicheren Einfluss auf die zweifellose Abnahme der Krankheitsvortäuschungen namentlich zum Zwecke der Militärbefreiung hat die fortschreitende Vertiefung medicinischer Erkenntniss ausgeübt. Freilich wird im Einzelfalle die Erkenntniss des wahren Sachverhaltes nicht lediglich von der Pathognostik vermittelt, sondern zugleich von dem auf diesem Betrugsgebiete gesammelten besonderen Erfahrungsschatze, dessen sich der ältere Arzt meist mehr als der jüngere erfreuen wird.

Allgemeines über die Entlarvung.

Ehedem, als die Krankheitsvorspiegelungen noch mehr im Schwange waren als es jetzt der Fall ist, galt vielen Aerzten, die es oft mit Spiegelfechtern zu thun hatten, als Leitgedanke für ihr allgemeines Verhalten das *Nemo praesumitur bonus*. Heute ist dieser Satz aus dem Programm der Aerzte gestrichen; und man erkennt allgemein an, dass Menschlichkeit und Klugheit es fordern, jeden, der sich für krank ausgiebt, so lange als krank anzusehen und zu behandeln, bis das Gegentheil, das Nichtvorhandensein einer Krankheit, erwiesen ist.

Die Mittel zur Entlarvung sind in der Verkehrsweise des Arztes mit seinen Kranken, in seiner Denk-Gesetz-mässigkeit, in seiner wissenschaftlichen Erfahrung und in einer gründlichen Untersuchung gegeben.

Der Arzt bewahre in seinem Verhalten dem Kranken gegenüber volle Objectivität, unerschütterliche Ruhe, Gleichmässigkeit und Geduld. Hiervon darf ihn auch der Zweifel an der Wahrheitsliebe des Klagenden nicht abbringen. Der Letztere soll über die eigentliche Meinung des Arztes unklar bleiben; darum ist weder ihm selbst noch auch andern mit der Krankenpflege betrauten Personen die wahre Ansicht des Arztes kund zu thun.

Was nun die Untersuchungen des Kranken betrifft, so müssen diese von der strengsten Denk-Gesetz-mässigkeit